

Auf Grund von § 8 Abs. 7 der Satzung und § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung erlässt das Präsidium des LDV folgende

Ordnung über die Durchführung von Wahlen in den Gremien des Lüneburger Dart Verbandes e. V. (LDV) (Wahlordnung - WaO)

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für die Durchführung von Wahlen des LDV. Sie gilt nur, wenn Wahlen vorgeschrieben sind, nicht bei Abstimmungen oder Beschlüssen.

§ 2 – Grundsatz

- (1) Wahlen sind geheim. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, der Kandidat dem zustimmt und kein Wähler dem widerspricht. Beantragt ein Wähler, dass sein Wahlverhalten namentlich festgehalten werden soll, ist dem stattzugeben.
- (2) Eine Wahl ist nur gültig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten eine gültige Stimme abgegeben haben. Ist sie im Wiederholungsfall wieder ungültig, bleibt das entsprechende Amt vakant.

§ 3 – Wahlhelfer

- (1) Der Leiter des wählenden Gremiums bestimmt für die Durchführung der Wahl zwei Wahlhelfer. Die Wahlhelfer müssen nicht Mitglied des Gremiums sein.
- (2) Die Wahlhelfer dürfen sich selbst nicht zur Wahl stellen. Wird ein Wahlhelfer als Kandidat vorgeschlagen und erklärt er, dass er im Falle der Wahl das Amt annehmen würde, ist für ihn ein anderer Wahlhelfer zu bestimmen.
- (3) Die Wahlhelfer nehmen die Vorschläge nach § 6 entgegen und prüfen, ob die Kandidaten nach § 4 wählbar sind. Sie fragen die Kandidaten vor Durchführung der Wahl, ob sie im Falle ihrer Wahl diese annehmen würden. Verneint ein Kandidat dies oder ist er nicht wählbar, wird er von der Kandidatenliste gestrichen.
- (4) Die Wahlhelfer verteilen vor jedem Wahlgang nicht gekennzeichnete Stimmzettel. Jedes Mitglied des Gremiums erhält einen Stimmzettel.
- (5) Nach erfolgtem Wahlgang zählen die Wahlhelfer nacheinander und unabhängig voneinander die Stimmzettel aus. Sie stellen fest, ob die Wahl gültig ist (§ 2 Absatz 2). Sind sie sich über das Ergebnis der Wahl uneinig, entscheidet der Leiter des Gremiums. Die Wahlhelfer verkünden das Ergebnis der Wahl.

§ 4 - Wählbarkeit; Wahlrecht

Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des LDV sind. Wählen darf jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied des Gremiums. Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern ist die Anwesenheit auf Delegiertenversammlungen gestattet. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 –Stimmenschlüssel

Ihr Mitgliedschaftsrecht üben die Mitglieder in der Delegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter aus. Die Art, ihre Delegierten zu bestimmen, steht den Mitgliedern frei. Delegierte müssen Mitglieder des Verbandes sein.

Jedes gemeldete Team hat eine Stimme, unabhängig von der Größe des jeweiligen Teams.

§ 6 – Wahlvorschläge

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Gremiums kann Personen, die nach § 4 wählbar sind zur Wahl vorschlagen (Kandidaten), auch sich selbst. Ist das stimmberechtigte Mitglied des Gremiums nicht anwesend, kann der Vorschlag auch schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form beim Leiter der Versammlung eingereicht werden (Eingang vor Versammlungsbeginn). Ist der Kandidat nicht anwesend, ist er nur wählbar, wenn er im Voraus schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form für den

Fall seiner Wahl diese angenommen hat. In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist das genaue Amt anzugeben. Es können nur die vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden, es sei denn, es wurde nur einer oder gar keiner vorgeschlagen.

§ 7 – Wahlergebnis

- (1) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Lehnt er die Annahme der Wahl ab, ist die Wahl ungültig. Ist sie im Wiederholungsfall wieder ungültig, bleibt das entsprechende Amt vakant. Vereinigen zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen und ist diese Anzahl die größte, so wird eine Stichwahl zwischen diesen durchgeführt. Die Stichwahl ist insgesamt bis zu drei Mal durchzuführen. Steht dann noch kein Ergebnis fest, ist die Wahl ungültig, das entsprechende Amt bleibt vakant.
- (2) Entgegen Absatz 1 Satz 1 ist bei der Wahl des Präsidenten derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt (absolute Mehrheit). Erreicht dies kein Kandidat im ersten Wahlgang, wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten gültigen Stimmen erhielten. Gewählt ist dann, wer mehr Stimmen als der andere erhält. Die Stichwahl ist so lange zu wiederholen, bis einer gewählt ist.
- (3) Die Stimmzettel sind bis zur Genehmigung des Protokolls vom Protokollführer aufzubewahren. Dabei muss sichergestellt werden, dass nachvollzogen werden kann, welcher Stimmzettel für welchen Wahlgang verwendet wurde.

§ 8 – Besonderheiten

- (1) Ist nur ein Kandidat vorgeschlagen worden, so kann mit

- a) „Ja“ oder eindeutig sinngleichem, insbesondere dem Namen des Kandidaten,
- b) „Nein“ oder eindeutig sinngleichem oder
- c) dem Namen einer anderen, anwesenden, wählbaren Person

gestimmt werden. Im Falle des Buchstaben c) wird sie Kandidat für weitere Wahlgänge. In jedem Falle ist ein Kandidat nur gewählt, wenn er mindestens drei Zehntel der abgegebenen, auch ungültigen Stimmen auf sich vereinigt. Tritt Satz 3 nicht ein, gilt:

- Trat Buchstabe c) ein, so wird ein neuer Wahlgang mit den dann vorhandenen Kandidaten durchgeführt, es sei denn alle Kandidaten nach Buchstabe c) erklären, dass sie eine Wahl nicht annehmen würden. In letzterem Fall ist die Wahl ungültig, das Amt bleibt vakant.
- Trat Buchstabe c) nicht ein, ist die Wahl ungültig, das Amt bleibt vakant.
- Trat Buchstabe c) nicht ein und entfielen auf Buchstabe b) mehr Stimmen als auf Buchstabe a), ist niemand gewählt, das Amt bleibt vakant.

- (2) Ist kein Kandidat vorgeschlagen worden, bleibt das Amt vakant.

- (3) Erhalten bei der Wahl des Präsidenten mehr als zwei Kandidaten gleich viele Stimmen, so ist in der Stichwahl zwischen diesen derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten in der Stichwahl mehrere Kandidaten gleich viele meiste Stimmen, so fallen für die nächste Stichwahl diejenigen Kandidaten weg, die nicht mit die meisten Stimmen erhielten.

§ 9 – Amtsantritt

Die Amtszeit der Gewählten beginnt mit Beendigung der Versammlung / Sitzung, auf der sie gewählt wurden, die der Amtsvorgänger endet dann. Das Gremium kann anderes beschließen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2026 in Kraft.

gez. Otto Goergens

Der Präsident